

Gemeinde
Bätterkinden

Gebührenreglement 2014

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Gestützt auf Artikel 5 Buchstabe a des Organisationsreglements 2012 vom 28. November 2011 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von Gebühren	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements</p> <ol style="list-style-type: none">Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte;Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Gemeindeverwaltung;Kostenersatz für erbrachte Dienstleistungen und Auslagen;die Hundetaxe. <p>² Die Gebührenerhebung nach besonderen Vorschriften der Gemeinde und des übergeordneten Rechts bleibt vorbehalten.</p>
Auslagen	<p>Art. 2 Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für die Leistungen Dritter geschuldet.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 3 Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.</p>
Übergeordneter Grundsatz	<p>Art. 4 Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zu den erwachsenen Kosten.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 5 ¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge und Materialien benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.</p> <p>² Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Leistung veranlasst.</p> <p>³ Die Kosten für Dienstleistungen schuldet, wer diese bestellt.</p> <p>⁴ Die Auslagen schuldet, wer diese verursacht.</p>
Erläss	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.</p> <p>² Gebühren nach Aufwand werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand weniger als eine Viertelstunde beträgt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zudem Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings ganz oder teilweise auf Gesuch hin erlassen.</p>

Spezielle
Vereinbarungen

Art. 7 Der Gemeinderat kann die Gebühr in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

Zuständigkeit des
Gemeinderates

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen in der Gebührenverordnung sowie in der Benützungs- und Gebührenverordnung Gemeindeliegenschaften und legt darin die Höhe der einzelnen Gebühren fest.

² Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren.

³ Er bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

II. Benützungsgebühren

Gegenstand

Art. 9 Die Gemeinde erhebt Benützungsgebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken;
- b) für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen;
- c) für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge und Materialien.

Öffentlicher Grund

Art. 10 ¹ Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

² Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

- a) der Nutzungsart;
- b) der beanspruchten Fläche;
- c) der Dauer der Beanspruchung;
- d) dem Benützerkreis.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie zum Beispiel beanspruchte Infrastrukturen, berücksichtigen.

⁴ Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.

Räume und Anlagen
1. Allgemeines

Art. 11 ¹ Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den tatsächlichen Kosten einschliesslich der Kosten für das notwendige Personal Rechnung.

² Die Gebühren richten sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Räume und Anlagen;
- b) der vorhandenen Infrastruktur;
- c) dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag).

³ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

⁴ Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung erhoben.

2. Besondere Fälle

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensportes, Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder reduzierte Gebühren vorsehen.

² Er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

Einrichtungen, Geräte,
Fahrzeuge und Materialien

Art. 13 Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten, Fahrzeugen und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

III. Verwaltungsgebühren

Gegenstand

Art. 14 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können.

Einbürgerungen

² Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, Einbürgerungskursen und -tests und Sprachstandanalysen. Für Einbürgerungskurse beträgt die Gebühr max. CHF 400; für Tests beträgt der Gebührenrahmen CHF 260 bis CHF 400, für Sprachstandanalysen CHF 125 bis CHF 300.

Bemessung

Art. 15 ¹ Wo das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand vorausehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen beruflichen Qualifikation verschiedene Stundensätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

Druckkosten

Art. 16 Druckkosten werden grundsätzlich zu den Selbstkosten verrechnet.

IV. Hundetaxe

Taxpflicht

Art. 17¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes¹.

² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Keine Hundetaxe wird erhoben für Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung (Art. 13 Abs. 3a Hundegesetz).

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe im Rahmen zwischen CHF 50 und 100 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Das Gebührenreglement 2007 vom 3. Dezember 2007 und alle widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDE BÄTTERKINDEN

Der Leiter der Gemeindeversammlung Die Geschäftsleiterin

sig. W. Schütz

sig. J. Kläy

Walter Schütz

Jocelyne Kläy

Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin hat dieses Reglement vom 1. November 2013 bis 1. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

sig. J. Kläy

Bätterkinder, 4. Dezember 2013

Jocelyne Kläy, Geschäftsleiterin

¹ BSG 916.31